

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Bulgarien

Herr Krastu Krastev, Erster Sekretär.

Indien

Herr Barakat Ahmad, Erster Sekretär (Kultur- und Presseangelegenheiten).

Malaysia

Herr Abdul Rahim bin Aki, Handelsattaché.

Malawi

Herr Peter B. Galaffa, Attaché (Verwaltungsangelegenheiten).

Syrien

Herr Nadim Douay, Gesandter-Botschaftsrat.

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1968	Total 1967	1968	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	156 062	31 587	187 649	170 085	17 564	1 851
Februar	158 498	25 443	183 941	169 218	14 723	
März	181 303	33 288	214 591	207 748	6 843	
April	186 682	36 398	223 080	202 524	20 556	
Mai	189 544	30 266	219 810	199 813	19 997	
Juni	189 919	33 570	223 489	225 340	—	
Juli	211 567	40 102	251 669	234 372	17 297	
Jan./Juli 68	1 273 575	230 654	1 504 229		95 129	
Jan./Juli 67	1 190 086	219 014		1 409 100		

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Neues Verzeichnis der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat ein neues Verzeichnis der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz (Stand 1. Mai 1968) herausgegeben. Das Verzeichnis erscheint in klischerter Form. Es kann beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei in Bern zum Preis von Fr. 6.— bezogen werden.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist in einem Band zusammengefasst erschienen

Invalidenversicherung

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959

Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1961

Verordnung über Geburtsgebrechen vom 10. August 1965

Alphabetisches Sachregister

(Stand 1. Januar 1968)

Die Broschüre kann unter Nummer 318.500 in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zum Preise von Fr. 5.– bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand vom 1. Juni 1967, Preis Fr. 2.60

Textausgabe der kantonalen Gesetze über Familienzulagen

7. Nachtrag. Stand 1. Juni 1966. Preis Fr. 3.60.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale
3003 Bern.

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe

vom 1. Mai 1963

kann zum Preise von 5.50 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist in einem Band zusammengefasst erschienen:

AHV

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946

(ohne die Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks)

Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947

Alphabetisches Register

(Stand 1. Juni 1967)

Die Broschüre kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von Fr. 4.20 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

9207

Verzeichnis der Luftseilbahnen, Aufzüge und Skilift-Anlagen für Personenbeförderung

(Juni 1967)

Dieses Verzeichnis kann zum Preise von 3.50 Franken beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Drucksachenbüro, 3003 Bern, bezogen werden.

Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte

**Bericht der Studienkommission für das Problem
der ausländischen Arbeitskräfte**

Herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Bericht gibt im 1. Teil einen Rückblick und einen Überblick über den heutigen Stand der Ausländerbeschäftigung, orientiert im 2. Teil über die wirtschaftlichen Aspekte, im 3. Teil über die bevölkerungspolitischen, sozialen und staatspolitischen Fragen, namentlich über Überfremdung und Abwehrmassnahmen, und fasst im 4. Teil die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die künftige Ausländerpolitik zusammen. Als Anhang sind dem Bericht statistische Tabellen beigelegt.

Der Bericht ist zum Preise von Fr. 5.- zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Internationale Doppelbesteuerung Pauschale Steueranrechnung

Schweizerische Steuerpflichtige können erstmals für die im Jahre 1967 fällig gewordenen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Frankreich, Grossbritannien, Irland, den Niederlanden, Schweden, Spanien und Südafrika verlangen, dass ihnen für die von den genannten Staaten erhobenen und nicht rückforderbaren Steuern eine pauschale Steueranrechnung gewährt wird.

Die Antragsformulare DA-1, 2 und 3 und ein erläuterndes Merkblatt DA-M können bei den kantonalen Steuerverwaltungen bezogen werden.

Eine *Textausgabe*, enthaltend

- einen Auszug aus dem schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. Mai 1965,
- den Bundesratsbeschluss vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung,
- die Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements Nr. 1 und 2 vom 6. Dezember 1967, mit Anhang,
- den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen und
- einen Auszug aus dem Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965

kann beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, 3003 Bern, zum Preise von Fr. 1.20 bezogen werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

Textausgabe der kantonalen Gesetze über Familienzulagen

9. Nachtrag

Stand 1. April 1968

Preis Fr. 2.10

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern

Das «Ostalpenbahnversprechen»

Rechtsgutachten

dem Eidgenössischen Amt für Verkehr **erstattet**
von Professor Wilhelm Oswald

kann bezogen werden zum Preise von Fr. 10.— beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Drucksachenbüro, 3003 Bern

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1968
Date	
Data	
Seite	213-216
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.